



HVBG

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0067 - 0068, DOK 401.6:406.2

Erstattungsansprüche der RV-Träger nach § 103 SGB X i.V.m. § 1278 Abs. 4 RVO n.F.

Erstattungsansprüche der Rentenversicherungsträger nach § 103 SGB X i.V.m. § 1278 Abs. 4 RVO etc. i.d.F. des Haushaltsbegleitgesetzes 1984;

hier: Schreiben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) vom 24.05. und 20.06.1984

Bezug: Unsere Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 18.6. und 28.6.1984 (vgl. HV-INFO 11/1984, S. 40-45)

Auf unsere Umfrage mit Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 18.06.1984 zum Schreiben des VDR vom 24.05.1984 (Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gemäß § 103 SGB X i.V.m. § 1278 Abs. 4 RVO n.F. etc.) liegen uns die Stellungnahmen von 34 Berufsgenossenschaften vor.

31 Berufsgenossenschaften stimmen mit uns im Grundsatz der Auffassung des VDR zu, daß die RV-Träger in den Fällen des § 1278 Abs. 4 RVO n.F. etc. einen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X gegen den UV-Träger haben. Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind ebenfalls grundsätzlich dieser Auffassung. Nur drei Berufsgenossenschaften verneinen in diesen Fällen einen Erstattungsanspruch des RV-Trägers gegenüber dem UV-Träger.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 01.10.1984